

**Freisinnig-Demokratische Partei  
Nidwalden**

Ennetbürgen, 5. April 2009

Staatskanzlei Nidwalden  
Regierungsgebäude  
6371 Stans

**Gesetz über die Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Landammann,  
sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Innert der uns von der Staatskanzlei freundlicherweise erstreckten Frist, nimmt die FDP Nidwalden gerne zum neuen Finanzkontrollgesetz Stellung und bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung. Für deren Ausarbeitung hat die FDP eine Arbeitsgruppe mit folgenden Mitgliedern eingesetzt:

- LRP Freddy Bosshard, Buochs
- LR Bruno Duss, Buochs
- Pirmin Marbacher, a.Amstvorsteher Finanzkontrolle
- GR Christoph Nick, Ennetbürgen
- LR Ruedi Waser, Hergiswil
- LR Heinz Risi, Ennetbürgen (Verfasser der Vernehmlassung)

**I. Allgemeine Bemerkungen**

Die FDP begrüsst sehr, dass nun endlich ein eigenständiges Gesetz über die Finanzkontrolle erarbeitet wurde. Leider hatte dies noch unter dem alten Finanzdirektor nur zweite Priorität, was insbesondere für die Stellung und Organisation der Finanzkontrolle nicht optimal war.

Die FDP beurteilt die nun vorgelegte Gesetzesvorlage als gelungen: Das Gesetz ist kurz und griffig verfasst; es orientiert sich nach dem von der Fachvereinigung der Finanzkontrollen verabschiedeten Mustergesetz, behält aber die sich in Nidwalden nun über Jahre eingespielten und bewährten Regelungen bei. Vor allem die folgenden Punkte sind aus der Sicht der FDP speziell und positiv zu erwähnen:

- Mit der Einführung der ständigen Fachkommissionen hat die Finanzkontrolle eine klare Aufwertung erfahren: Insbesondere für die Finanzkommission waren die unabhängigen Zusatzbeurteilungen seitens der Finanzkontrolle ein wichtiger Beitrag für die Beurteilung der Geschäfte, vor allem natürlich der Staatsrechnung. Indem nun deren Stellung, Organisation und Aufgaben in einem eigenständigen Gesetz geregelt sind, erhält die Finanzkontrolle nun die seit langem geforderte eigenständige gesetzliche Grundlage und damit nun auch die „verbriefte“ Unabhängigkeit.
- Als sehr wichtig beurteilt die FDP die der Finanzkontrolle in Art. 3 zuerkannte Finanzkompetenz. Man hat zwar auf eine völlig unabhängige Finanzkompetenz gemäss Mustergesetz verzichtet: Die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle wird jedoch dahingehend gestärkt, dass der Regierungsrat in seinem Bericht zum Staatsvoranschlag jeweils festzuhalten hat, warum allenfalls von den Budgetanträgen der Finanzkontrolle abgewichen wird. Dies ist für eine unabhängige und eigenständige Arbeit der Finanzkontrolle äusserst wichtig (z.B. Beizug von Gutachtern oder Experten)
- Die ordentliche Prüfungstätigkeit ergibt sich aus dem von der Finanzkontrolle – also selbständig und unabhängig – festgelegten Prüfprogramm. Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig; sie ist also nicht dem Regierungsrat, dem Landrat oder der Verwaltung verpflichtet, sondern in ihrer Prüfungstätigkeit allein Verfassung und Gesetz (Art. 1 Abs. 2 FKG).

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Wie bereits ausgeführt, beurteilt die FDP den Gesetzesentwurf als gelungen und die bisher bewährten Regelungen wurden übernommen. Lediglich bezüglich des Aufsichtsbereiches der Finanzkontrolle (Art. 7) schlägt die FDP eine Ausdehnung der Aufsicht der Finanzkontrolle in einem klar umschriebenen und begrenzten Bereich auch hinsichtlich der selbständigen-öffentlichen Anstalten vor und begründet dies wie folgt:

Gemäss Art. 7 Abs. 4 wird die Finanzaufsicht über die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten durch die parlamentarischen Aufsichtskommissionen wahrgenommen. Dies ist auch richtig so und an dieser Zuständigkeits- und Kompetenzzuordnung ist festzuhalten. Die FDP ist jedoch der Ansicht, dass neben der landrätlichen Aufsichtskommission auch der Finanzkontrolle hinsichtlich der selbständigen Anstalten eine – allerdings klar eingegrenzte – Prüfungspflicht zukommen sollte. Gemäss Art. 32 in Verbindung mit Art. 28 Ziff. 5 neues Finanzhaushaltsgesetz (nFHG), hat die Finanzkontrolle in Zukunft auch den Anhang zur Staatsrechnung zu prüfen. In diesem Anhang befindet sich auch der von der Finanzkontrolle zu prüfende Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel. Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann. Gerade hinsichtlich der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wäre eine zusätzliche Prüfung auch seitens der Finanzkontrolle sicher nicht überflüssig und wäre schliesslich im Interesse aller.

Eine Ausdehnung der Prüfungspflicht der Finanzkontrolle auch auf die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten müsste jedoch klar begrenzt werden. Es geht der FDP nicht darum, der Finanzkontrolle neben der Aufsichtskommission und der externen Revisionsstelle die gleichen Prüfungspflichten zu übertragen; Doppelspurigkeiten sollen sicher vermieden werden. Die Finanzkontrolle soll deshalb lediglich Einsichtnahme in die Jahresberichte, Jahresrechnung und Revisionsberichte (inkl. Erläuterungsberichte und Managementletter) erhalten. Dies genügt, um

schliesslich ohne Vorbehalte auch den Anhang zur Staatsrechnung als geprüft visieren und kommentieren zu können.

Die FDP schlägt deshalb vor, Art. 7 „Aufsichtsbereich“ mit einer Ziffer 3. wie folgt zu ergänzen:

Art. 7 Aufsichtsbereich

1 Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender Regelungen in Spezialgesetzen:

1. die kantonale Verwaltung
2. die Verwaltung und Rechtspflege
- 3. die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten**

Weil, wie in der Begründung oben ausgeführt, die eigentliche Prüf- und Aufsichtstätigkeit der parlamentarischen Aufsichtskommissionen unbestritten ist und nicht eingeschränkt werden soll, muss die auf Jahresrechnung, Jahresberichte und Revisionsberichte eingeschränkte Prüfungspflicht ebenfalls gesetzlich umschrieben werden.

Die FDP schlägt deshalb vor, Art. 7 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

Art. 7 Aufsichtsbereich

.....

**3 Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht gemäss Abs. 1 Ziffer 3 zusätzlich zu den Prüfungen der ordentlichen Revisionsstellen aus. Ihre Tätigkeit beschränkt sich jedoch auf die Einsichtnahme der Jahresberichte, Jahresrechnung und Revisionsberichte. Sie stimmt ihre Tätigkeit mit den Organen ab, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen. Weitergehende Prüfungen kann die Finanzkontrolle nur im Auftrag der entsprechenden gesetzlichen Organe durchführen.**

Zu den anderen Bestimmungen hat die FDP keine Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

**Freisinnig-Demokratische Partei  
Nidwalden**

Für die FDP Arbeitsgruppe:

LR Heinz Risi